



Statuten Verein Spitex Heitersberg

I NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen Verein **Spitex Heitersberg** (im Folgenden «Verein» genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist am Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt in der Region Heitersberg¹ die Bereitstellung der notwendigen Strukturen für das Anbieten von spitalexternen Diensten wie Hilfe und Pflege zu Hause, Beratung und Information, sowie das Wahrnehmen weiterer Aufgaben im Bereich der spitalexternen Dienste.

Der Verein erbringt seine Leistungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen der Altersarbeit, der Freiwilligenarbeit und nach Bedarf mit weiteren Dienstleistern zusammen.

II ALLGEMEINES

Art. 4 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Eintragung im Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

III MITGLIEDER

Art. 6 Mitgliedschaft

1 Der Verein hat folgende Mitgliedschaftskategorien:

- a) Natürliche Personen
- b) Hausgemeinschaften
- c) Juristische Personen
- d) Öffentlich-rechtliche Körperschaften, z.B. Gemeinden

2 Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und die Entrichtung des Jahresbeitrages erworben.

¹ Zum Zeitpunkt der Gründung umfasst die Spitex-Organisation Heitersberg die Gemeinden Bellikon, Birmenstorf, Fislisbach, Künten, Mägenwil, Mellingen, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten, Tägerig, Wohlenschwil.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Art. 8 Austritt, Ausschluss

- 1 Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Kündigung auf das Ende eines Kalenderjahres.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt wird.
- 3 Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
- 4 Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, wenn dessen Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht.

IV ORGANE

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 10 Funktion, Aufgaben

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Erlass der Statuten sowie deren Revision
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung
 - d) Kenntnisnahme vom Revisionsstellenbericht
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Präsidentin/des Präsidenten
 - g) Wahl der Revisionsstelle
 - h) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 11 Einberufung und Anträge der Mitglieder

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand in der ersten Jahreshälfte einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf, oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt, einberufen werden.
- 2 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag.
- 3 Schriftliche Anträge von Mitgliedern auf Behandlung von Geschäften sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Versammlung einzureichen.
- 4 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 12 Beschlüsse

- 1 An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.
- 3 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4 Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

VORSTAND

Art. 13 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, darunter die Präsidentin/ der Präsident.
- 2 Die Präsidentin/der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Die Vorstandsmitglieder sollten über die folgenden fachlichen und persönlichen Kompetenzen verfügen:
 - Branchenkenntnisse (Gesundheitswesen, Sozialwesen, Unternehmensführung, Finanzen, Personalwesen)
 - strategisches Denken
 - Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit

Art. 14 Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 2 Der Vorstand nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) Gründung von und Beteiligung an Betriebsgesellschaften zur Erfüllung des Vereinszwecks
 - b) Vertretung der Eigentümerinteressen bei Betriebsgesellschaften und Oberaufsicht über deren Organe
 - c) Die Vertretung des Vereins auf strategischer Ebene nach aussen
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Einberufung der Mitgliederversammlung, inkl. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse
 - f) Erstellen des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
 - g) Erlass Spendenreglement
 - h) Verwaltung des Vermögens und allfälliger Fonds
 - i) Erlass Reglement über die Vorstandsentschädigung
- 3 Der Vorstand kann Liegenschaften erwerben, tauschen und verkaufen, soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.
- 4 Für die Führung des Spitex-Betriebes erlässt der Vorstand ein Organisationsreglement. Überträgt er die Aufgaben einer Betriebsgesellschaft, so stellt der Vorstand sicher, dass für die Betriebsgesellschaft ein Organisationsreglement besteht.
- 5 Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung bestellen.

Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand versammelt sich so oft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 4 Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.
- 5 Sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, können die Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder in einer Form der elektronischen Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden. In diesem Falle bedürfen die Beschlüsse zu ihrer Annahme der Einstimmigkeit.

Art. 16 Zeichnungsbefugnis

- 1 Die Präsidentin bzw. der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, führen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes Kollektivunterschrift zu zweien.
- 2 Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern für ihren Aufgabenbereich die Zeichnungsbefugnis kollektiv zu zweien erteilen.

REVISIONSSTELLE

Art. 17 Wahl

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt eine externe unabhängige Revisionsstelle.
- 2 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

GESCHÄFTSLEITUNG

V FINANZEN DES VEREINS

Art. 18 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Dienstleistungserträgen sofern die Leistungen nicht von einer Betriebsgesellschaft erbracht werden
- c) Erträgen aus Leistungsvereinbarungen sofern die Leistungen nicht von einer Betriebsgesellschaft erbracht werden
- d) Spenden und Legaten
- e) weiteren Einnahmen

Art. 19 Fonds

- 1 Äufnung und Verwendung der Fonds wird im Spendenreglement festgelegt.
- 2 Der Vorstand orientiert die Mitgliederversammlung über die vorhandenen Mittel und deren Verwendung.

VI WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 21 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen dem Auflösungsbeschluss zustimmen.

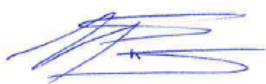
Art. 23 Vermögen

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. *

Art. 24 Inkrafttreten

Die vorliegenden, revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27.05.2025 genehmigt und ersetzen die Version vom 04.09.2019. Sie treten per sofort in Kraft.

Verein Spitex Heitersberg:



Lukas Fus
Präsident

Fislisbach, 27.05.2025



Thomas Widmer
Vizepräsident

* Änderungen / Ergänzungen gem. MV-Beschluss vom 27.05.2025